

2113 059

BUNDESGERICHTSHOF

AnwSt (B) 2/81 **BESCHLUSS**

in dem ehrengerichtlichen Verfahren

gegen

den Rechtsanwalt Philipp H [REDACTED] ,
geboren am [REDACTED] 1945 in C [REDACTED] ,
wohnhaft M [REDACTED] Platz [REDACTED] , B [REDACTED] ,

- Verteidiger: Rechtsanwalt Klaus [REDACTED] ,
S [REDACTED] Straße [REDACTED] , B [REDACTED] ,
([REDACTED]) -

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen,
hat am 11. Mai 1981 durch den Vorsitzenden Richter
Dr. Vogt, die Richter Dr. Girisch, Prof. Dr. Hagen
und Dr. Gribbohm sowie die Rechtsanwälte Dr. Kohlndorfer,
Schaefer und Dr. Weise

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Rechts-
anwalts gegen die im Urteil des
II. Senats des Ehrengerichtshofs für
Rechtsanwälte Berlin vom 12. November 1980
enthaltene Kosten- und Auslagenentscheidung
wird als unzulässig verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des
Rechtsmittels zu tragen.

G r ü n d e :

Das Ehrengericht hat gegen den Rechtsanwalt wegen
schuldhaften Verstosses gegen standesrechtliche Pflichten
einen Verweis und eine Geldbuße von 7.500,-- DM verhängt.
Der Ehrengerichtshof hat die hiergegen gerichtete Berufung
des Rechtsanwalts mit der Maßgabe verworfen, daß die neben
dem Verweis verhängte Geldbuße 1.600,-- DM beträgt. Er
hat ausgesprochen, daß der Rechtsanwalt die Kosten der
Berufung und seine notwendigen Auslagen trage, und die
Revision nicht zugelassen.

- 3 -

Mit der sofortigen Beschwerde wendet sich der Rechtsanwalt gegen die Kosten- und Auslagenentscheidung dieses Urteils. Im übrigen hat er auf Rechtsmittel gegen das Urteil verzichtet. Er beantragt, die Kosten des Berufungsverfahrens einschließlich seiner notwendigen Auslagen der Rechtsanwaltskammer Berlin aufzuerlegen, hilfsweise, die Kosten und Auslagen nach dem Erfolg der Berufung zu quoteln.

Die sofortige Beschwerde ist unzulässig. Eine Beschwerde gegen Entscheidungen des Ehrengerichtshofs ist nur dann statthaft, wenn sie in der Bundesrechtsanwaltsordnung oder in den für die Oberlandesgerichte geltenden Bestimmungen der Strafprozeßordnung, die nach § 116 Satz 2 BRAO sinngemäß anzuwenden sind, ausdrücklich zugelassen ist (BGH, Beschluß vom 7. November 1960 - AnwSt (B) 1/60 = EGE VI 115; Beschluß vom 26. Februar 1968 - AnwSt (B) 4/67 = EGE X 101; Beschluß vom 8. Mai 1978 - AnwSt (B) 5/78). Das ist hier nicht der Fall.

In der Bundesrechtsanwaltsordnung ist die Beschwerde gegen eine Kostenentscheidung des Ehrengerichtshofs nicht vorgesehen (§ 197 BRAO). § 464 Abs. 3 Satz 1 StPO läßt sie für das Strafverfahren zwar im allgemeinen zu. Nach § 304 Abs. 4 Satz 2 StPO ist die Beschwerde gegen Beschlüsse und Verfügungen des Oberlandesgerichts, dem der Ehrengerichtshof gleichsteht (BGH EGE VI 115; X 101, 102), aber in der Regel ausgeschlossen. Der Ausschluß muß auch für die Anfechtung einer Kosten- und Auslagenentscheidung gelten; denn sie wird, mag sie auch Bestandteil eines Urteils sein, vom Gesetz hinsichtlich



der Anfechtbarkeit wie ein Beschluß oder eine Verfügung behandelt und nicht unter den Ausnahmen des § 304 Abs. 4 Satz 2 Nrn. 1 bis 5 und Satz 3 StPO aufgeführt (vgl. BGHSt 26, 250, 253 f; 27, 96 f). In diesem Sinne hat der Senat bereits entschieden (Beschluß vom 8. Mai 1978 - AnwSt (B) 5/78).

Vogt

Girisch

Hagen

Gribbohm

Kohlndorfer

Schaefer

Weise